

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Ziller (GRÜNE)**

vom 09. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2020)

zum Thema:

Code of Conduct bei der Vergabe von Beratungsleistungen?

und **Antwort** vom 22. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23744
vom 9. Juni 2020

über Code of Conduct bei der Vergabe von Beratungsleistungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche dedizierten Regelungen gelten im Land Berlin für Vergabe und Beauftragung von Beratungsleistungen?

Zu 1.: Oberhalb der EU-Schwellenwerte haben das Land Berlin sowie die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts als auch die juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 99 Nummer 2 sowie § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die dem Land Berlin zuzurechnen sind, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge §§ 97 ff. GWB sowie die Vergabeverordnung (VgV) bzw. die Vergabeordnung für Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) bzw. die Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) anzuwenden. Die Sektorenauftraggeber wenden §§ 97 ff. GWB sowie die Sektorenverordnung (SektVO) an, soweit der öffentliche Auftrag eine Sektorentätigkeit (Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs) umfasst und – soweit es sich um staatliche Auftraggeber handelt - die vorgenannten Vergabeverordnungen.

Ferner unterliegen das Land Berlin sowie der überwiegende Teil der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts den Regelungen des § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazugehörigen Ausführungsvorschriften (AV § 55 LHO). Diese öffentlichen Auftraggeber haben unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Vergabe von Dienstleistungen (einschließlich Beratungsleistungen) die Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) anzuwenden. Für Beratungsleistungen im Baubereich gelten zusätzlich die Bestimmungen der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau).

Darüber hinaus haben die öffentlichen Auftraggeber das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) sowie die dazugehörigen Ausführungsvorschriften und § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie die Frauenförderverordnung (FFV) anzuwenden. Bis zur Einführung des bundesweiten Wettbewerbsregisters voraussichtlich 2021 ist zudem das Berliner Korruptionsregistergesetz zu beachten. Für bestimmte Bedarfe und Verfahren können der Senat oder einzelne

Senatsverwaltungen Verwaltungsvorschriften und Leitlinien herausgeben. So sind z.B. mit den Auftragnehmern Besondere Vertragsbedingungen zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation bei der Vergabe von Beratungs- und Schulungsleistungen vertraglich zu vereinbaren.

2. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den bisherigen Erkenntnissen des 1. Untersuchungsausschusses des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Vergabe, Beauftragung und Arbeit mit Beratungsleistungen?

Zu 2.: Der Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages liegt noch nicht vor. Aussagen einzelner Fraktionen oder Abgeordneter des Bundestages werden vom Senat nicht kommentiert.

3. Wie bewertet der Senat die Planung des IT-Dienstleisters Dataport, einen verbindlichen Verhaltenskodex (Code of Conduct) im Vergabeverfahren mit Beratungsleistungen zu integrieren?

4. Welche Pläne bestehen für die Vergabeverfahren zu Beratungsleistungen im Land Berlin und in den landeseigenen Unternehmen hinsichtlich eines solchen Code of Conduct?

5. Insbesondere welche Pläne bestehen bezüglich der Vergabe und Beauftragung von Beratungsleistungen durch das ITDZ hinsichtlich eines solchen Code of Conducts?

6. Hat der Senat sich zu der Thematik eines verbindlichen Verhaltenskodex bei IT-Beratungsleistungen mit anderen Bundesländern, dem Bund und/oder den Branchenverbänden in Abstimmung gegeben?

7. Welche weiteren Planungen hat der Senat hinsichtlich der Gestaltung eines verbindlichen Verhaltenskodex bei Beratungsleistungen?

Zu 3 bis 7.: Der geplante Code of Conduct wurde von Dataport noch nicht veröffentlicht. Der Senat kann daher bisher keine Stellungnahme dazu abgeben.

Grundsätzlich handelt es sich bei einem Code of Conduct um Verhaltensmaßregeln für Verbände oder Unternehmen im Geschäftsverkehr. Die öffentlichen Auftraggeber haben dessen ungeachtet das Vergaberecht anzuwenden, das Bestimmungen für die Durchführung eines wettbewerblichen, transparenten und nicht-diskriminierenden Vergabeverfahrens beinhaltet, insbesondere über die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 6 ff. VgV, gleichlautend bzw. sinngemäß auch in VSVgV, SektVO und KonzVgV, UVgO).

Beratungsleistungen sind überwiegend freiberufliche Leistungen, die unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 50 UVgO formlos vergeben werden können. Der Senat hat im Rahmen der Novellierung der AV § 55 LHO im Februar 2020 auch die Anwendung der Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß §§ 4 und 5 UVgO bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen verpflichtend gemacht. Ferner ist geplant, möglichst noch in diesem Jahr den Vergabestellen einen Leitfaden zur Vergabe freiberuflicher Leistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wird bereits in der ABau geregelt.

Über das Vergaberecht hinausgehende organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung einer wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auftragsvergabe sind von den öffentlichen Auftraggebern in Eigenverantwortung vorzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe